

# Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

## Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 7 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 809 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 23. Juni 2021 genehmigt.

Mit den Änderungen vom 08.02.2022, 07.06.2022, 08.11.2022, 14.02.2023 und 10.12.2024. Die letzte Änderung genehmigt vom Rektorat der Universität Heidelberg am **tt.mm.jjjj** (Mitteilungsblatt der Rektorin vom **t. Monat jjjj**, S. **ppp** ff.)

### nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 1  | Allgemeines .....  | 2 |
| § 2  | Anspruchsberechtigte.....                                      | 2 |
| § 3  | Entschädigung des Präsidiums.....                              | 2 |
| § 4  | Entschädigung für die Protokollführung im StuRa.....           | 2 |
| § 5  | Entschädigung des Vorsitzes .....                              | 3 |
| § 6  | Entschädigung der Referenten .....                             | 3 |
| § 7  | Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate .....           | 3 |
| § 8  | Entschädigung der Schlichtungskommission .....                 | 4 |
| § 9  | Entschädigung des Wahlausschusses.....                         | 4 |
| § 9a | Entschädigung des Notlagenausschusses.....                     | 4 |
| § 10 | Entschädigung des IT-Referats im Falle von Digitalwahlen ..... | 5 |
| § 11 | Entschädigung von Wahlhelfer*innen .....                       | 5 |
| § 12 | (weggefallen) .....  | 5 |
| § 13 | Auszahlung der Aufwandsentschädigung.....                      | 5 |
| § 14 | Evaluation der Aufwandsentschädigungen.....                    | 6 |

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirkenden Studierenden arbeiten unentgeltlich an der Erfüllung des gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags der Verfassten Studierendenschaft mit.
- (2) Amts- und Mandatsträger\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.
- (3) Personen, insbesondere Amtsträger\*innen, welche sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine Entschädigung ihres Aufwands.
- (4) Es steht jeder ehrenamtlichen Person frei, ihre Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.

## **§ 2 Anspruchsberechtigte**

- (1) Anspruchsberechtigt sind:
  1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,
  2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,
  3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:
    - a) die beiden Vorsitzenden,
    - b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen,
    - c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 und 7 Bezug nehmen,
  4. die Mitglieder des Wahlausschusses,
  5. die Helfer\*innen bei Wahlen, nämlich:
    - a) Wahlhelfer\*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und
    - b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen,
  6. die Mitglieder des Notlagenausschusses,
  7. die Mitglieder der Schlichtungskommission.
- (2) Kommissarische Amtsinhaber\*innen, ausgenommen Finanzreferent\*innen, haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung.

## **§ 3 Entschädigung des Präsidiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium des Studierendenrats erhält pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 Euro. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. <sup>3</sup>Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. <sup>4</sup>Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 Euro.

## **§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa**

- (1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.
- (2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

## **§ 5 Entschädigung des Vorsitzes**

(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

(2) <sup>1</sup>Tritt eine\*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der\*die stellvertretende Vorsitzende, der\*die das Amt bis zur Nachwahl einer\*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. <sup>2</sup>Vertritt eine\*r der stellvertretenden Vorsitzenden eine\*n Vorsitzende\*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er\*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. <sup>3</sup>In diesem Zeitraum erhält der\*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 6 Entschädigung der Referenten**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede\*n Referent\*in eines Referates beträgt 130 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Referent\*innen erhalten keine AE, wenn

1. ihr Referat ein Semester lang keinen zulässigen Bericht über seine Aktivitäten im StuRa vorgelegt hat
2. ihr Referat an der vierten regulären RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt.

<sup>2</sup>Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent\*innen und weiteren Referatsmitglieder ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

## **§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate**

(1) <sup>1</sup>Als Verantwortliche\*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der\*die Finanzreferent\*in nach LHG („erste\*r Finanzreferent\*in“) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 Euro. <sup>2</sup>Wenn der\*die Finanzreferent\*in nach LHG für mehr als zwei Wochen ausfällt oder verhindert ist, kann einer\*eine der anderen Finanz- und Haushaltsreferenten\*innen sie\*ihn nach Absprache vertreten und hat für diesen Zeitraum anstelle seiner\*ihrer regulären Aufwandsentschädigung Anspruch auf die höhere AE von 500 Euro. <sup>3</sup>In diesem Zeitraum erhält der\*die vertretene Finanzreferent\*in nach LHG keine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das Sozialreferat und das IT-Referat bestimmt sich wie folgt:

- a) ist das jeweilige Referat mit einer Person besetzt, erhält diese 250 Euro je Monat,
- b) ist das jeweilige Referat mit zwei Personen besetzt, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 450 Euro je Monat,
- c) ist das jeweilige Referat mit drei Personen besetzt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 540 Euro je Monat,
- d) ist das jeweilige Referat mit vier Personen besetzt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 640 Euro je Monat.

<sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des jeweilige Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. <sup>3</sup>Pro Person können maximal 300 Euro ausbezahlt werden. <sup>4</sup>Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt.

(3) <sup>1</sup>Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat bestimmt sich wie folgt:

- a) ist das jeweilige Referat mit einer Person besetzt, erhält diese 200 Euro je Monat,
- b) ist das jeweilige Referat mit zwei Personen besetzt, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 350 Euro je Monat,
- c) ist das jeweilige Referat mit drei Personen besetzt, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 480 Euro je Monat,
- d) ist das jeweilige Referat mit vier Personen besetzt, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 600 Euro je Monat.

<sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des jeweiligen Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. <sup>3</sup>Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. <sup>4</sup>Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt.

### **§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission**

<sup>1</sup>Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. <sup>3</sup>Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. <sup>4</sup>Pro Person können maximal 90 Euro innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.

### **§ 9 Entschädigung des Wahlausschusses**

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von
  1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl,
  2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro.  
Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,
  3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.
  4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.
- (2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.
- (3) <sup>1</sup>Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. <sup>2</sup>Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.

### **§ 9a Entschädigung des Notlagenausschusses**

- (1) Die Entschädigung beträgt für die abgeschlossene Bearbeitung eines Antrags 40 Euro.
- (2) Ein Antrag gilt als abgeschlossen bearbeitet, wenn er bewilligt oder abgelehnt wurde.
- (3) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder, abzüglich der Sozialreferent\*innen, der Härtefallkommission ausgezahlt
- (4) Die maximal auszahlbare AE pro Mitglied pro Monat beträgt 80 Euro
- (5) Die AE kann ausschließlich für den Kalendermonat ausgezahlt werden, in dem die Bearbeitung des Falles abgeschlossen wurde.
- (6) Die Sozialreferent\*innen können keine AE für die Härtefallkommission beantragen.

## **§ 10 Entschädigung des IT-Referats im Falle von Digitalwahlen**

<sup>1</sup>Finden Wahlen vollständig oder teilweise im digitalen Format als Online-Wahl statt, so erhalten die beteiligten Mitglieder des EDV-Referats für die Unterstützung des Wahlausschusses bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jeweils 250 Euro. <sup>2</sup>Ist diese Person zugleich Mitglied der Wahlkommission, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt

## **§ 11 Entschädigung von Wahlhelfer\*innen**

- (1) Wahlhelfer\*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.
- (2) Je Tag kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht entschädigt.
- (3) Maximal jedoch 560 Euro je Wahllokal pro Tag.

## **§ 12 (weggefallen)<sup>1</sup>**

## **§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Aufwandsentschädigungen werden – sofern nicht anders bestimmt – aus zentralen Finanzmitteln über einen eigenen Haushaltsposten der VS finanziert.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen dieser Ordnung werden nur bei form- und fristgerechter Antragstellung ausgezahlt.
- (3) <sup>1</sup>Die Auszahlung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihrer Tätigkeit bzw. Amtes nachgekommen sind. <sup>2</sup>Zur Dokumentation der Tätigkeit werden dem Studierendenrat oder der Referatekonferenz Berichte vorgelegt.
- (4) Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich.
- (5) <sup>1</sup>Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung der Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. <sup>2</sup>Der\*die Finanzreferent\*in nach LHG hat diese zu prüfen.
- (6) <sup>1</sup>Bei Anträgen auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Aufwandsentschädigung vorliegen. <sup>2</sup>Referent\*innen haben auf dem Antrag anzugeben, wann das Referat in den letzten sechs Monaten an regulären Referatekonferenzen teilgenommen hat und wann das Referat im StuRa Berichte vorgelegt hat.
- (7) <sup>1</sup>Der Bezug mehrerer Aufwandsentschädigungen dieser Ordnung, für ehrenamtliche Tätigkeiten, die innerhalb desselben Zeitraums ausgeübt wurden, ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind die Aufwandsentschädigung nach den §§ 4 und 10. <sup>3</sup>Erlischt oder beginnt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung innerhalb eines Monats oder besteht Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die zeitlich begrenzte Vertretung eines anderen Gremienmitglieds wird deren Höhe zeitanteilig berechnet.

---

<sup>1</sup> Bis zum 31.03.2025 noch in folgender Fassung in Kraft:

### **§ 12 Entschädigung für die Durchführung von Fachratswahlen**

- (1) Die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro pro Fachratswahl.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig ausgezahlt.

#### **§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen**

Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.